

Wamser Karin

Von: B.Hallschmid, Landratsamt Nuernberger Land <b.hallschmid@nuernberger-land.de>
Gesendet: Dienstag, 29. Mai 2018 09:54
An: Wamser Karin
Cc: A.Kalb, Landratsamt Nuernberger Land
Betreff: AW: Beurteilung Sitzungsvorlagen

Sehr geehrte Frau Wamser,

Ihre Ausführungen zur Sitzungsvorlage sind rechtlich korrekt und nicht zu beanstanden. Neuere Literatur dazu haben wir auch nicht.

Die Notwendigkeit der gesplitteter Einleitungsgebühren ist durch die ständige Rechtsprechung des BayVGH veranlasst.

Eine explizite gesetzliche Regelung hierzu gibt es nicht, die gibt es aber für den angewandten Frischwassermaßstab auch nicht.

Von einer Vorspiegelung falscher Tatsachen kann daher nicht die Rede sein.

Zwar hat die Rechtsprechung des BayVGH nicht die rechtliche Bindungswirkung eines Verfassungsgerichtsurteils:

(§ 31 BVerfGG – Bindungswirkung; Gesetzeskraft: (1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.),

dennoch führt die Entscheidungslinie dazu, dass Satzungen, die eine Aufteilung in eine Schmutzwassergebühr einerseits und eine Niederschlagswassergebühr andererseits nicht vorsehen, im Gebührenteil nichtig sind. Begründet wird dies mit einem Verstoß gegen die aus dem Grundgesetz abgeleiteten Prinzipien der Gleichbehandlung der Abgabenschuldner untereinander (Art. 3 Abs. 1 GG), und des gerechten Vorteilsausgleichs, dem sog. Äquivalenzprinzip nach Art. 8 Abs. 4 KAG.

Das bisherige Vorgehen der Stadt Lauf war daher rechtlich korrekt, da davon auszugehen ist, dass der Gebührenteil der bisherigen Satzung nichtig ist und einer rechtlichen Überprüfung nicht mehr stand hält.

Richtig ist auch, dass damit keine neue oder zusätzliche Gebühr eingeführt wird, die Kostenmassen werden lediglich anders aufgeteilt.

Zur Frage der Haftung kann ich derzeit keine konkrete Aussage machen; allerdings gebe ich zu bedenken, dass im Schadensfall von Vorsatz auszugehen ist; grobe Fahrlässigkeit wird sich nicht mehr begründen lassen, nachdem ein rechtskonformer Beschluss bereits vorliegt.

Ich hoffe, ich konnte zur Klärung beitragen. Falls noch Fragen sind, wenden Sie sich bitte an Herrn Kalb, da ich ab morgen im Urlaub bin (bis 11.06.18).

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Hallschmid

Landratsamt Nürnberger Land
Kommunalaufsicht – SG 12
Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Peg.

Tel.: 09123 950-6186
PC-Fax.: 09123 950-7186
e-mail: b.hallschmid@nuernberger-land.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wamser Karin <K.Wamser@lauf.de>

Gesendet: Donnerstag, 24. Mai 2018 11:54

An: Hallschmid Brigitte <b.hallschmid@nuernberger-land.de>

Betreff: Beurteilung Sitzungsvorlagen

Sehr geehrte Frau Hallschmid,
wie soeben telefonisch besprochen, übersende ich Ihnen die fraglichen Sitzungsunterlagen (Stadtrat 25.01.2018 inkl. Beschlussbuchauszüge, Stadtrat 17.05.2018, hierzu gibt es keinen Beschluss) sowie den dazu eingegangenen Antrag aus der Politik.

Bitte nehmen Sie Stellung dazu, ob der Inhalt/die Formulierung rechtskonform ist und die Beschlüsse nicht "unter Vorspiegelung falscher Tatsachen" zustande gekommen sind.

Gibt es dazu neuere Urteile? Mein letzter Stand ist die Kommentierung aus Thimet/Gdl. Satzungsrecht, 2016 sowie ein Urteil des VG Bayreuth aus 2016, das sich ebenfalls dem Grunde nach an der geltenden Rechtsprechung orientiert.

Eine Frage wird wohl auch noch aufkommen: Kann der Stadtrat in Haftung genommen werden, wenn er der Verpflichtung zur Einführung nicht nachkommt?

Da die nächste StR-Sitzung spätestens am 14.06. geladen werden muss, wäre es sehr freundlich, wenn wir schnellstmöglich eine Antwort von Ihnen erhalten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Wamser
Fachbereichsleiterin

Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Fachbereich 2 -Finanzverwaltung-
Urlasstraße 22
91207 Lauf a.d. Pegnitz

(09123/184-120

(09123/184-199

/ k.wamser@stadt.lauf.de

@ www.lauf.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wamser Karin [mailto:k.wamser@lauf.de]

Gesendet: Donnerstag, 24. Mai 2018 11:43

An: Wamser Karin <K.Wamser@lauf.de>

Betreff: Ihr Scan (An "eigene Emailadresse" scannen)

Wenn Sie schutzwürdige Nachrichten an uns senden wollen, weisen wir darauf hin, dass beim normalen E-Mail-Verkehr die E-Mails selbst grundsätzlich unverschlüsselt sind. Verschlüsselte E-Mails können wie folgt an uns gesandt werden:

- Per S/MIME (Secure / Multipurpose Internet Mail Extensions)
- Per verschlüsselter Zip-Datei. Bitte das Passwort per Telefon oder gesonderter Email übermitteln Weitere Möglichkeiten zur sicheren Übermittlung
- Über das verschlüsselte Kontaktformular auf unserer Homepage unter <https://landkreis.nuernberger-land.de/index.php?id=653>
- Zukünftig über den Sicherem Dialog welcher auf unserem Bürgerserviceportal unter <https://www.buergerserviceportal.de/bayern/lkrnuernbergerland> noch freigeschaltet werden wird.

Wamser Karin

Von: Seemüller Markus <markus.seemueller@bay-staedtetag.de>
Gesendet: Montag, 28. Mai 2018 14:05
An: Wamser Karin
Betreff: AW: Gesplittete Abwassergebühr/Beurteilung Sitzungsvorlagen

Sehr geehrte Frau Wamser,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Im Einzelnen kann ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. War der Inhalt der Sitzungsunterlagen falsch dargelegt und gibt es neuere Urteile oder Diskussionen/Wendungen in diesem Bereich?

Es sind keinerlei Anhaltspunkte erkennbar, dass der Inhalt der Sitzungsunterlagen falsch gewesen wäre. Wie Sie zutreffend ausgeführt haben, bezog sich der Inhalt auf die Rechtsprechung des BayVGH, neuere (und ggf. hiervon abweichende) Urteile sind mir nicht bekannt. Demnach besteht die Pflicht einer Gebührenabstufung dann, wenn die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Berücksichtigung der Straßentwässerungskosten) über 12 % der gebührenfähigen Gesamtbeseitigungskosten liegen, was, wie Sie mir telefonisch geschildert haben, in der Stadt Lauf a.d. Pegnitz der Fall ist. Diese vorgenannte Grenze von 12 Prozent ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern wird von der Rechtsprechung festgelegt (z.B. BayVGH, Urteil vom 16.12.1998, Az. 23 N 94 3201). Eine homogene Siedlungsstruktur, die es ggf. rechtfertigen würde, von der zwölfprozentigen Erheblichkeitsschwelle abzusehen, liegt nach Ihrer Auskunft ebenfalls nicht vor. Damit verbleibt hinsichtlich der Frage, ob eine separate Niederschlagswassergebühr erforderlich ist, kein Ermessensspielraum.

2. Kann der Stadtrat in Haftung genommen werden, wenn er der Verpflichtung zur Einführung nicht nachkommt?

Hier kann ich Ihnen nur eine unverbindliche Einschätzung geben. Im Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts sind mir trotz der Pflicht zum Satzungserlass und zur Erhebung von Beiträgen keine Fälle bekannt, in denen der Verzicht einer bayerischen Gemeinde auf die Beitragserhebung strafrechtliche Konsequenzen gehabt hätte. Demgegenüber entgehen der Stadt durch die Wahl eines von der Rechtsprechung nicht anerkannten Gebührenmaßstabs zumindest keine Gebühren. Insofern würde ich hier zwar keine größere Gefahr haftungsrechtlicher Verantwortung sehen, diese aber dennoch nicht grundsätzlich ausschließen. Nachdem in Ihrem konkreten Fall ein Beschluss des Stadtrats, keine separate Niederschlagswassergebühr zu erheben, in Anlehnung an die Rechtsprechung des BayVGH dem Gleichheitssatz, dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatzes des sachgerechten Vorteilsausgleichs (vgl. Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 BV) widersprechen würden (BayVGH, Urteil vom 31.03.2003, Az. 23 B 02.1937), müsste aus meiner Sicht in Erwägung gezogen werden, die Entscheidung des Stadtrats zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 59 Abs. 2 GO).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Seemüller

Referent für Kommunalabgaben, Sonderaufgaben
Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7, 80333 München
Tel. 089/290087-29
Fax 089/290087-70
markus.seemueller@bay-staedtetag.de



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wamser Karin [<mailto:K.Wamser@lauf.de>]

Gesendet: Donnerstag, 24. Mai 2018 12:29

An: Seemüller Markus

Betreff: Gesplittete Abwassergebühr/Beurteilung Sitzungsvorlagen

Sehr geehrter Herr Seemüller,

aus der letzten Stadtratssitzung (Sitzungsvorlage 17.05.2018) heraus ging der beigefügte Antrag der Politik ein. Bereits in der Sitzung war vorgeworfen worden, dass die Beschlüsse vom Januar nur deshalb zustande gekommen seien, weil in den damaligen Sitzungsunterlagen falsche Aussagen getroffen worden sind bzw. die Einführung einer gesplitteten Gebühr als gesetzlich gefordert dargestellt worden ist.

Um für Rückfragen bei Behandlung des Antrages gerüstet zu sein, bittet unser Erster Bürgermeister um kurze Stellungnahme zum Inhalt der damaligen Sitzungsvorlage:

War der Inhalt falsch dargelegt?

Aus Sicht der Verwaltung ist dazu zu sagen, dass alle Aussagen größtenteils auf den aktuellen Kommentierungen Thimet/Gdl. Satzungsrecht und Abwasserbeseitigung, Recht und Technik, bzw. eben auf langjähriger Erfahrung und der geltenden Rechtsprechung basieren.

Dazu noch zwei Fragen:

- Gibt es neuere Urteile oder Diskussionen/Wendungen in diesem Bereich?
- Kann der Stadtrat in Haftung genommen werden, wenn er der Verpflichtung zur Einführung nicht nachkommt?

Da die nächste Stadtratssitzung spätestens am 14.06. geladen werden muss, wäre es sehr freundlich, wenn wir von Ihnen bis dahin ein kurzes Statement erhalten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Wamser
Fachbereichsleiterin

Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Fachbereich 2 -Finanzverwaltung-
Urlasstraße 22
91207 Lauf a.d. Pegnitz

(09123/184-120

(09123/184-199

/ k.wamser@stadt.lauf.de

@ www.lauf.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wamser Karin [<mailto:k.wamser@lauf.de>]

Gesendet: Donnerstag, 24. Mai 2018 11:43

An: Wamser Karin <K.Wamser@lauf.de>

Betreff: Ihr Scan (An "eigene Emailadresse" scannen)

Wamser Karin

Von: Dr. Thimet Juliane <juliane.thimet@bay-gemeindetag.de>
Gesendet: Montag, 28. Mai 2018 11:31
An: Wamser Karin
Cc: Frey Margit
Betreff: AW: Gesplittete Abwassergebühr/Beurteilung Sitzungsvorlagen

Sehr geehrte Frau Wamser,

die Sitzungsvorlage vom Januar 2018 gibt die Rechtslage exakt wieder. Wenn der Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung über 12 % der gebührenfähigen Kosten beträgt (wovon ich hier ausgehe), dann ist die gesplittete Abwassergebühr einzuführen.

Diese Rechtslage ergibt sich seit 1972 aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Einzelne Bundesländer haben dies zur Rechtsklarheit auch in das jeweilige Landeswassergesetz übernommen. Diesen Schritt hat Bayern nicht getan.

Das ändert aber nichts daran, dass die Verwaltungsgerichte und zumal seit 2003 der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (seit der ersten Streitigkeit in Bayern dazu) verbindlich urteilen, wie die tragfähige Kostenverteilung nach Art. 8 KAG zu erfolgen hat. Das sind keine Einzelfallenentscheidungen, sondern es handelt sich um eine ständige und ausnahmslose Rechtsprechung, die in ganz Deutschland gleich und verbindlich ist.

Ich hoffe, diese Ausführungen tragen dazu bei, dass über den Antrag dreier Stadtratsfraktionen vom 22.5.2018 in gerichtsfester Weise abgestimmt werden kann.

Mit besten Grüßen

Dr. Juliane Thimet
Direktorin
Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München
Tel.: 089 360009-16
E-Mail: juliane.thimet@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie uns bitte umgehend und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wamser Karin [mailto:K.Wamser@lauf.de]
Gesendet: Donnerstag, 24. Mai 2018 12:17
An: Dr. Thimet Juliane <juliane.thimet@bay-gemeindetag.de>
Betreff: Gesplittete Abwassergebühr/Beurteilung Sitzungsvorlagen

Sehr geehrte Frau Dr. Thimet,
aus der letzten Stadtratssitzung (Sitzungsvorlage 17.05.2018) heraus ging der beigefügte Antrag der Politik ein. Bereits in der Sitzung war vorgeworfen worden, dass die Beschlüsse vom Januar nur deshalb zustande gekommen seien, weil in den damaligen Sitzungsunterlagen falsche Aussagen getroffen worden sind bzw. die Einführung einer gesplitteten Gebühr als gesetzlich gefordert dargestellt worden ist. Um für Rückfragen bei Behandlung des Antrages gerüstet zu sein, bittet unser Erster Bürgermeister um kurze Stellungnahme zum Inhalt der damaligen Sitzungsvorlage:
war der Inhalt falsch dargelegt?

Aus Sicht der Verwaltung ist dazu zu sagen, dass alle Aussagen größtenteils auf den aktuellen Kommentierungen Ihrer Werke "Gdl. Satzungsrecht" und "Abwasserbeseitigung/Recht und Technik" bzw. eben auf langjähriger Erfahrung und der geltenden Rechtsprechung basieren.

Dazu noch zwei Fragen:

- Gibt es neuere Urteile oder Diskussionen/Wendungen in diesem Bereich?
- Kann der Stadtrat in Haftung genommen werden, wenn er der Verpflichtung zur Einführung nicht nachkommt?

Da die nächste Stadtratssitzung spätestens am 14.06. geladen werden muss, wäre es sehr freundlich, wenn wir von Ihnen bis dahin ein kurzes Statement erhalten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Wamser
Fachbereichsleiterin

Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Fachbereich 2 -Finanzverwaltung-
Urlasstraße 22
91207 Lauf a.d. Pegnitz

(09123/184-120
(09123/184-199
/ k.wamser@stadt.lauf.de
@ www.lauf.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wamser Karin [mailto:k.wamser@lauf.de]
Gesendet: Donnerstag, 24. Mai 2018 11:43
An: Wamser Karin <K.Wamser@lauf.de>
Betreff: Ihr Scan (An "eigene Emailadresse" scannen)